



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 2024

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2124	25.07.2024	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	884
2124	25.07.2024	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)	891
21630	25.07.2024	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Familienpflege	901
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	01.08.2024	Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen – Beratungsprogramm Wirtschaft NRW	907

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
02.08.2024	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	907

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2124

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Ausbildung für die Pflegefach-
assistenz im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VIIB2-94.13.08-0000012 –

Vom 25. Juli 2024

1

Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Pflegefachassistenz im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. April 2021 (MBl. NRW. S. 248) erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Pflegeschulen für die Pflegefachassistenz

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27.04.2021 (MBL NRW. S. xxx)

Anlage:

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:

(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC.....

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der
Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten werden im Jahr
20 voraussichtlich landesweit zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung
s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v. g. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.
Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu
entnehmen.
Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“
(Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht be-
gonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungs-
zeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begon-
nen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

- 4.3 falls die Ausbildung auch von Dritten gefördert wird, darf die Gesamtförderung maximal bis zur Höhe des hier zugrunde gelegten pauschalierten Festbetrags je Auszubildende / Auszubildender erfolgen. (sog. Aufstockung)
- 4.3.1 langjährige Hilfskräfte in der Pflege, die zu einer Externenprüfung für die staatliche Anerkennung in der Pflegefachassistenz zugelassen werden, für die kann im Monat dieser Prüfung einmalig der pauschalierte Festbetrag nach Ziffer 5.3 der Förderrichtlinie gewährt werden.
- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird und
- 4.8 die Zuwendungen
- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
 - b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....
.....
.....

Ort/Datum:

Telefon:

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in Pflegeschulen in der Pflegefachassistenz

Ihr Antrag vom

- Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom	bis
	(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von	€
(in Buchstaben:	Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von
<input type="checkbox"/> Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate x Förderbetrag von Euro = Euro

Zahl der landesgeförderten Auszubildenden x Monate (max. 3) x Förderbetrag von Euro = Euro
(die nicht bestanden haben in der Pflegefachassistentenausbildung -Wiederholerinnen und Wiederholer-)

Aufstockungsbetrag nach SGB II und SGB III:

Zahl der Auszubildenden SGB II x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Zahl der Auszubildenden SGB III x Monate x Aufstockungsbetrag von Euro = Euro

Externenprüfung

Zahl der Prüfungen x 1 Monat iHv. 585 € = Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)

zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.1, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G. 1.4, 5.4, 6.1, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung

- vorbehalten bleibt,
- b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - c. die Zahl der Auszubildenden pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen ableisten, mit der sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.
3. Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe der Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Auszubildenden pro Kurs 25 nicht übersteigen.
 4. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
 5. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres einzureichen.
 6. Sind an Pflegeschulen, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten.
 7. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
 8. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
 9. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der ordnungsgemäßen Bearbeitung und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter

Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

10. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

2124

**Zweite Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildungen in der
Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in
der Physiotherapie, der Podologie, der
pharmazeutisch-technischen Assistenz und
der medizinisch-technischen Assistenz
(Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VIIB2-94.13.08-0000012 –

Vom 25. Juli 2024

1

Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz vom 19. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 574), die durch Runderlass vom 19. April 2021 (MBl. NRW. S. 261) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)
--

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Antrag auf Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie, pharmazeutisch-technische Assistenz und/oder medizinisch-technische Assistenz

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. Oktober 2018 (MBL NRW. S. 574), der durch Runderlass vom 19. April 2021 geändert worden ist.

Anlage(n):

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung des Trägers der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail
Bankverbindung	IBAN BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Name/ Bezeichnung der staatlich	

anerkannten Ausbildungsstätte	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von

- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und
medizinischen Bademeistern,
- Podologinnen und Podologen,
- Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen
Assistenten und/ oder
- Medizinisch-technische
 - a) Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
 - b) Radiologieassistentinnen und -assistenten und
 - c) Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik

gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der
Medizin vom 2. August 1993, das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl.
I S. 1307) geändert worden ist,

werden im Jahr 20_____ voraussichtlich landesweit zu fördernde Auszubildende bzw.
Schülerinnen und Schüler ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu
kursrelevanten Daten).

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (vorläufige Übersicht zu
kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1b).

4. Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 4.1 in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,
- 4.2 in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird und darüber hinausgehende Entschädigungen für die Ausbildung nicht von den Auszubildenden zu erbringen sind, sowie keine Prüfungsgebühren von den Auszubildenden erhoben werden, die über die nach den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in der jeweils geltenden Fassung geregelten Prüfungsvergütungen hinausgehen, sowie ab dem 1. Januar 2021 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Auszubildenden zurückerstattet wird,
- 4.3 das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht über die im Rahmen der nach Ziffer 4.1.3 der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht worden ist und dies auch nicht beabsichtigt ist,
- 4.4 ein Schulgeld in ortsüblicher Höhe erhoben wird, sofern die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte bis zum 31. Dezember 2017 noch nicht bestanden hat und neu gegründet wurde,
- 4.5 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler und der Ausbildungsmonate ohne besondere Aufforderung zum 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt wird und gegebenenfalls überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird und die geforderten personenbezogenen Daten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vollständig in dem Namentlichen Verzeichnis aufgelistet werden,
- 4.7 die in dem Namentlichen Verzeichnis (Anlage 1b) aufgeführten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Ausbildungsvertrages im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung¹ verarbeitet wurden und

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

4.8 die Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

Anlagen:

1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten

1b, Namentliches Verzeichnis

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bezirksregierung.....
Anlage 2

Az:
.....

Ort/Datum
Telefon:

.....
.....
.....
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie, Logopädie, die Berufe in der Physiotherapie, Podologie, pharmazeutisch-technische Assistenz und / oder medizinisch-technische Assistenz ¹

Ihr Antrag vom
.....

Anlage:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3a)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis <div style="text-align: center;">(Bewilligungszeitraum)</div>

¹ Nichtzutreffendes streichen.

eine Zuwendung in Höhe vonEUR
(in Buchstaben:Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,
- Podologinnen und Podologen,
- Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten und / oder
- Medizinisch-technischen
 - a) Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
 - b) Radiologieassistentinnen und -assistenten und
 - c) Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993, das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) je besetztem Ausbildungsplatz pro Monat als Zuweisung/Zuschuss² gewährt.

Dies entspricht 100 Prozent des zum 1. Januar 2021/zu einem anderen Stichtag [vgl. Nr. 4.1.4 der Richtlinie] erhobenen Schulgeldes im betreffenden Ausbildungsgang.

² Nichtzutreffendes streichen

4. Ermittlung der Zuwendung³

Zahl der Auszubildenden Euro	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =
Zahl der Auszubildenden Euro (die nicht bestanden haben)	x Monate (max. 12)	x Förderbetrag von	Euro =
Diese setzen sich wie folgt zusammen:			
Lehrgangsbezeichnung	Betrag in Euro		

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.
--

II. Nebenbestimmungen

<p>Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass <ol style="list-style-type: none"> a. in neu beginnenden Ausbildungskursen die Zahl der Auszubildenden im Vergleich zu laufenden Kursen an der jeweiligen Ausbildungsstätte nicht wesentlich erhöht wird,
--

³ Auszubildende und Schülerinnen und Schüler werden zur besseren Lesbarkeit im Folgenden unter dem Begriff Auszubildende aufgeführt.

- b. in Höhe der Zuwendung auf die Zahlung des Schulgeldes durch die Auszubildenden des jeweiligen Ausbildungsgangs verzichtet wird und keine darüber hinausgehenden Entschädigungen für die Ausbildung sowie keine Prüfungsgebühren von den Auszubildenden erhoben werden, die über die nach den Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in der jeweils geltenden Fassung geregelten Prüfungsvergütungen hinausgehen, sowie ab dem 1. Januar 2021 vereinnahmtes Schulgeld in Höhe der rückwirkenden Förderung an die Auszubildenden zurückerstattet wird,
 - c. das von der Ausbildungsstätte erhobene Schulgeld für die jeweilige Ausbildung, für die eine Landesförderung beantragt wird, seit dem 1. September 2018 nicht über die im Rahmen der nach Ziffer 4.1.3 der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht worden ist und dies auch nicht beabsichtigt ist beziehungsweise in den Fällen, in denen die Ausbildungsstätte nach dem 1. September 2018 gegründet wurde, das nach Nummer 4.1.4 zulässige Schulgeld nicht über die im Rahmen der Förderrichtlinie zulässige Erhöhung hinaus erhöht werden wird.
2. Sind an Ausbildungsstätten, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind der Bewilligungsbehörde umgehend zu erstatten.
 3. Zum 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres hat der Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
 4. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G sowie die Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden ausgeschlossen.
 5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unter Verwendung des beiliegenden Musters (Anlage 3, 3a und Fortschreibung 1b) zu erbringen.
 6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2. AN-Best-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z.B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

7. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

III. Hinweis

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 15. Oktober des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen. Zusätzliche Kurse können jeweils zum 15. Februar und 15. Juni beantragt werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht
 schriftlich oder zur Niederschrift des
 Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

21630

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Ausbildung für die Familienpflege**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VIIB4-2024-0009953

Vom 25. Juli 2024

1

Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Familienpflege vom 29. Dezember 2023 (MBl. NRW. 2024 S. 2) erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Familienpflege RdErl. des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. xx.xx.2023 (MBL. NRW. S. xxx)

Anlage:

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC.....

Konto- Nr.: Bankleitzahl.....

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20
..... voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s.
Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.
Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.
Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“
(Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden und
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird.

5. Versicherung

Ich versichere als Antragstellerin oder Antragsteller, dass die Zuwendungen

- 5.1 nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- 5.2 ich als Antragstellerin oder Antragsteller keine terroristische Vereinigung bin oder terroristische Vereinigungen unterstütze.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....
.....
.....

Ort/Datum:

Telefon:

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung der Ausbildung in den Fachseminaren für Familienpflege

Ihr Antrag vom

- Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung Auf Ihren v.g. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von€
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- Familienpflegerinnen und Familienpflegern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
				Gesamt	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Familienpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)		x Förderbetrag von	Euro =	Euro

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)
- zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres
- in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

5. Auszahlung

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:¹

1. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt,
 - b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - c. nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.

3. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
6. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
8. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a. Die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b. Die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird, oder
 - c. Die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.
9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

702

**Zweite Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Gründungs-
beratungen in Nordrhein-Westfalen –
Beratungsprogramm Wirtschaft NRW**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
– 813 –

Vom 1. August 2024

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen – Beratungsprogramm Wirtschaft NRW vom 10. August 2023 (MBl. NRW. S. 913), die durch Runderlass vom 27. Dezember 2023 (MBl. NRW. 2024 S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 Buchstabe a wird die Angabe „allgemeine“ gestrichen und nach der Angabe „Steuerfragen“ die Angabe „, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern“ eingefügt.

2. Nummer 4.2.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2.2

Die Beratungszeit ist im vollen Umfang in Anwesenheit der zu beratenden Person oder der zu beratenden Gruppe durchzuführen. Auf Wunsch der zu Beratenden kann die Beratung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der erste Beratungstermin soll als Beratung mit persönlicher Anwesenheit stattfinden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 907

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 2. August 2024

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 31. Juli 2024 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Björn Klaus (LWLSPD), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10).

Münster, 2. August 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 907

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569